



KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst
Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit

Geschäftszeichen
3.57-VIG-Fre

Auskunft erteilt

Telefon 04521 788-
Fax 04521 788-
E-Mail @kreis-oh.de

Datum
03.01.2024

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung
Ihr Antrag vom 09.12.2023 (#294510)

Sehr geehrter Herr Grafe,

auf Ihren Antrag vom 09.12.2023 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Eiscafé Venezia, Markt 9, 23611 Bad Schwartau“. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per E-Mail an

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Am 09.12.2023 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt.

In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

Guten Tag,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

**Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit**
Freischützstr. 11
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-222
Telefax: 04521 788-651
E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Eiscafé Venezia, Markt 9, 23611 Bad Schwartau

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei mir am 11.12.2023 eingegangen.

Von einer Anhörung des Betriebes nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrte, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein; Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Straße 41 in 23701 Eutin, erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

